

TRADITION BURBACH 1850 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tradition Burbach 1850 e.V.". Er wurde 1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hürth-Burbach.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tradition Burbach 1850 e.V. stellt sich zur Aufgabe, Bräuche und Sitten - speziell des Stadtteiles Altstädten-Burbach - Ortsteil Burbach - zu erhalten, mit dem Ziele, die Liebe zum Heimatdorf zu pflegen und zu festigen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbstlose Durchführung und Förderung der Brauchtums- und Denkmalpflege sowie zur Förderung caritativer Einrichtungen, z.B. der Deutschen Kinderkrebshilfe.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ehrenmitglieder können aus besonderen Verdiensten ernannt werden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 4 Erwerb und Fortbestand der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
 1. Der Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte.
 2. Die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat, Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt hat.
- (4) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz die Pflichten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (6) In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Rechts- und Ehrenausschuss

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, wenn eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) In den Vorstand werden mindestens der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gewählt. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Stehen Kandidaten zur Verfügung, werden zwei weitere Vorstandsmitglieder als Schatzmeister/in und als Geschäftsführer/in gewählt. Alle gemeinsam bilden sie den geschäftsführenden Vorstand. Es werden Beisitzer/innen gewählt, wenn sich Kandidaten finden. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand. Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernimmt eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder teilen sich die jeweiligen Aufgaben. Sind im Falle ihres Rücktritts ihre Positionen nicht mehr besetzt, so findet innerhalb der nächsten 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, auf der der gesamte Vorstand für den Rest der Periode neu gewählt wird.

(5) Die Zuständigkeiten und Modi im Verein werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Sie enthält einen allgemeinen Teil und den Teil für den Vorstand. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit verabschiedet. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Änderungen zur Geschäftsordnung müssen schriftlich eingereicht werden und werden mit einer zwei Drittel Mehrheit wirksam. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern auszuhändigen und kann auf der Homepage des Vereins eingestellt werden.

(6) Abstimmungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Ehrenvorsitzende hat Gastrecht im Vorstand und ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand 10 Tage vorher durch einfachen Brief (Boten) einberufen. Sofern Mitglieder an das Internet angeschlossen sind und ihre Einwilligung gegeben haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,

2. Entgegennahme des Berichts über den Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr,
 3. Entgegennahme des Berichts der Abschlussprüfer,
 4. Entgegennahme des Berichts des Rechts- und Ehrenausschusses,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Wahl des Vorstandes, alle 2 Jahre,
 7. Wahl der Abschlussprüfer, alle 2 Jahre,
 8. Wahl des Rechts- und Ehrenausschusses (gekorene Mitglieder), alle 2 Jahre,
 9. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages,
 10. Änderungen der Satzung,
 11. Änderungen der Ehrenordnung,
 12. Änderungen der Geschäftsordnung
 13. Abberufung des Vorstandes. (siehe §12 (5))
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer, bzw. dem ernannten Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 10 Beschlüsse, Anträge

- (1) Sofern Beschlüsse dem Gesetz oder der Satzung nicht entgegenstehen, werden sie mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied oder der Versammlungsleiter dies verlangt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich geheim zu wählen.
- (3) Die Beisitzer sind öffentlich durch Handzeichen zu wählen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich Antrag stellen. Aus dem Antrag soll eindeutig hervorgehen, warum diese außerordentliche Versammlung notwendig ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Rechts- und Ehrenausschuss in schriftlicher Form einberufen werden. Der Antrag ist vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.

§ 12 Rechts- und Ehrenausschuss

(1) Der Rechts- und Ehrenausschuss besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie einem Beisitzer. Der Ehrenvorsitzende ist geborenes Mitglied. Gibt es mehr als einen Ehrenvorsitzenden, so reduziert sich die Anzahl der zu wählenden Personen entsprechend. Gibt es keinen Ehrenvorsitzenden, so sind alle Mitglieder zu wählen. Kenntnisse im Vereinsrecht sind für die Befähigung hilfreich, aber keine Bedingung. Der Ehrenvorsitzende leitet den Rechts- und Ehrenausschuss. Gibt es mehr als einen Ehrenvorsitzenden so hat derjenige mit der längsten Ehrungszeit den Vorsitz.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses werden von der Mitgliederversammlung für den Ablauf von 2 Jahren gewählt.

(3) Der Rechts- und Ehrenausschuss wacht über die Ehrenordnung, die in einer eigenen Ordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet wird. Er ist ausschließlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Des Weiteren stellt er das Schiedsgericht bei Streitigkeiten von Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten, wenn beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsspruch unterwerfen. Das Schiedsgericht ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig. In Fällen, die die Ehrenordnung betreffen, stellt er das Ehrengericht. Das Schieds- und das Ehrengericht sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht ausdrücklich davon entbunden sind.

(4) Jedes Mitglied kann den Rechts- und Ehrenausschuss zur Klärung in Vereinsfragen (Satzung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung) anrufen.

(5) Soll der gesamte Vorstand abberufen werden, so ist dieser Antrag an den Rechts- und Ehrenausschuss zu richten. Aus dem Antrag müssen die Gründe für die Absetzung eindeutig hervorgehen. Der Rechts- und Ehrenausschuss beruft aus seiner Mitte ein Ehrengericht, das über den Antrag befindet. Wird dem Antrag stattgegeben, wird innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann über die Absetzung entscheidet und einen neuen Vorstand wählt. Richtet sich der Antrag auf

Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes so kann das Ehrengericht nach Prüfung der Rechtslage diesen Ausschluss aussprechen. Sofern ein Ersatzvorstandsmitglied nötig ist, wird gemäß §8 Nr. 4. verfahren.

§ 13 Ehrenordnung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist in einer separaten Ordnung aufgestellt. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Sie wird den Mitgliedern ausgehändigt und kann auf die Homepage des Vereins eingestellt werden.

(2) Sie wird nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Rechts- und Ehrenausschusses, sowie vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

(3) Anträge auf Ergänzung bzw. Änderung der Ehrenordnung können schriftlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Änderungen werden mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der erschienen Mitglieder wirksam.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung vermerkt sein. Der Tagesordnungspunkt muss sowohl den alten, als auch den neuen Satzungstext enthalten.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Änderung des Vereinszwecks

(1) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(2) Bei Änderung des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinschaft Hürth-Alstädten/Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht haben.

(2) Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn mindestens 2 Drittel der Mitglieder anwesend sind. Eine 2. Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Hürth mit der Maßgabe, die Gelder zur Förderung der Denkmalpflege zu verwenden, insbesondere zur Erhaltung der Denk- und Ehrenmäler des Ortsteils Hürth-Alstädten/Burbach.

§ 17 Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Über die Änderungen und Ergänzungen hat er sich vor Eintragung mit dem Rechts- und Ehrenausschuss abzustimmen. Über die formellen Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Gerichtsstand

Amtsgericht Brühl.

§ 19 Beschluss und Eintragung

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8.4.1982 und geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 31.3.1995, vom 4.9.1995, vom 29.5.2009, vom 5.11.2009, vom 26.3.2010, vom 14.3.2014, vom 8.4.2016 und vom 23.3.2018. Die Änderungen wurden am 17.6.2010 beim Amtsgericht Brühl, am 27.5.2014, 10.6.2016 und am 01.08.2018 beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister unter VR-Nr. 700516 eingetragen.

Für den Vorstand

Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende